

Hygiene und Schutzkonzept für den Betrieb der Städtischen Kleinschwimmhalle – Saison 2021/2022

Das nachfolgende Hygiene und Schutzkonzept für den Betrieb der Kleinschwimmhalle wurde anhand der Vorgaben der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. September 2021 erstellt.

1. Grundsatz 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet)

- 1.1 Ab einer 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Neu-Ulm größer als 35 ist der Zugang zur Kleinschwimmhalle nur durch einen Impf-, Genesenen- oder negativen Testnachweis möglich.
- 1.2 Die Zugangsvoraussetzungen werden vor Betreten durch das Aufsichtspersonal überprüft.
- 1.3 Die Kontaktdaten der Besucher werden per Check-In (Luca-App) oder über eine Teilnehmerliste aufgenommen.
- 1.4 Getesteten Personen stehen gleich:
 - 1.4.1 Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - 1.4.2 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
 - 1.4.3 noch nicht eingeschulte Kinder

2. Vor Betreten der Kleinschwimmhalle

- 2.1 Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind vom Badebetrieb ausgeschlossen (Info über Aushang)
- 2.2 Es gelten sowohl vor dem Gebäude als auch in den Räumen der Kleinschwimmhalle der Mindestabstand von 1,5 Metern (z. B. Bodenmarkierungen).
- 2.3 Eine Information über die Ausschlusskriterien, sowie eine entsprechende Aufforderung, sich an die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, wird im Stadtanzeiger, auf der Homepage der Stadt, in den sozialen Netzwerken sowie durch Aushänge in der Kleinschwimmhalle veröffentlicht.
- 2.4 Bei Betreten der Kleinschwimmhalle bis zum Umkleidebereich gilt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) zu tragen.

3. Umkleidebereich und Toiletten

- 3.1 Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im Umkleidebereich und auf den Toiletten einzuhalten.
- 3.2 Im Toilettenbereich stehen Seifenspender und Einmalhandtücher bereit.

4. Duschen und Haartrockner

- 4.1 Den Besuchern des Bades stehen fünf Duschplätze zur Verfügung. Diese sind über eine Trennwand bzw. Duschvorhänge voneinander separiert.
- 4.2 Die Haartrockner dürfen benutzt werden. Der Abstand zwischen den Geräten beträgt über zwei Meter.

5. Schwimmbecken

- 5.1 Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten.
- 5.2 Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im Wasser einzuhalten.
- 5.3 Das Aufsichtspersonal weist den Badegast im Bedarfsfall auf die Abstandsregeln hin.
- 5.4 Die Schwimmrichtung wird ggf. durch Schwimmbadleinen vorgegeben.
- 5.5 Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe für Badeaufsicht bei erster Hilfe
- 5.6 Das Erste-Hilfe-Equipment wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

6. Lüftungsanlage

Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems während des Badebetriebs im Hinblick auf die Zuführung von 100 Prozent (Außen-)Frischluft ist gewährleistet.

7. Nutzung der Kleinschwimmhalle durch Schulen und private Mieter

- 7.1 Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- 7.2 Sollten Nutzer der Kleinschwimmhalle während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Schwimmhalle zu verlassen.

8. Ausübung des Hausrechts

Bei Nichtbeachtung der Hygieneregeln durch Badegäste wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht (vgl. Benutzungsordnung), was im Einzelfall bis zur Erteilung eines Hausverbots führen kann.

Weißenhorn, den 22.09.2021

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister